

des Gesetzes wegen zu wünschen, und es stelle sich diese Bestimmung als nothwendige Consequenz in dem Gesetze heraus. Allein ich gestehe offen, daß mir die Sicherheit der sächsischen Unterthanen weit höher noch steht, als die Symmetrie eines Gesetzes, und wenn auch solcher Papiere nicht gar zu viele vorkommen mögen, so können sie doch vorkommen, und es wird daher Jedem angenehm sein, wenn er gegen Verlust geschützt ist. Wenn sie aber der Vindication unterliegen sollen, so muß er die Papiere herausgeben und bekommt nicht einen Groschen dafür.

Königl. Commissar v. Langen: Ich wollte nur bemerken, daß das Unglück, dergleichen Papiere zu verlieren und nicht vindiciren zu können, den Inländer wie den Ausländer treffen kann.

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich will nur bemerken, daß auch der in einer bedauernswerthen Lage ist, welcher Papiere verliert, und sie nicht, wo er sie findet, vindiciren darf.

Abg. Meisel: Es ist mir sehr erfreulich gewesen, aus dem Munde eines Rechtsgelehrten zu vernehmen, daß ihm der Zweck des Gesetzes höher stehe, als die Symmetrie desselben. Es ist von dem Herrn Regierungskommissar allerdings hauptsächlich und fast nur der letztere Grund angeführt worden, um zu beweisen, daß es sachgemäß sei, die Abänderung anzunehmen, welche die erste Kammer vorgeschlagen hat. Wenn erwähnt worden ist, daß die Beispiele, welche die Deputation angeführt hat, nicht hinreichend schlagend sein möchten, weil nicht allemal die Fälle vorkommen würden, an welche die Deputation gedacht hat, so gebe ich das zu; es ist aber dessenungeachtet nicht behauptet worden, daß diese Fälle nicht vorkommen können, sondern nur, daß sie wechseln können, und daß zuweilen der Ausländer mit dem Inländer, zuweilen aber doch der Inländer mit dem Inländer zu thun haben könnte. Wenn also der Fall eintritt, wo ein Inländer Schaden haben kann, ist es Sache der Kammer, ihn möglichst vor Verlust zu schützen, und ich trete daher dem vollkommen bei, was der Abgeordnete vor mir gesagt hat. Auch ich muß eifrig wünschen, daß sich die Kammer für Beibehaltung dessen erkläre, was im Gesetzentwurfe enthalten ist, und was die Deputation auch noch in diesem Augenblicke vertheidigt.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so ertheile ich dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation kann nur bedauern, daß die hohe Staatsregierung von ihrer frühern Meinung, welche sie in §. 6 der Verfassungsurkunde ausgesprochen und der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt hat, wieder zurückgegangen ist, denn gewiß ist dieselbe die richtige. Es ist schon erwähnt worden, daß der Hauptgrund und Absicht des vorliegenden Gesetzes diese sind, die sächsischen Unterthanen bei dem jetzt überhandnehmenden Handel mit ausländischen Creditpapieren sicherzustellen, und eine solche Sicherstellung ist eben sowohl wünschenswerth und nöthig bei den ausländischen öffentlichen Creditpapieren, als bei solchen, welche von Privaten herrühren und wie die öffentlichen im Handel

sich befinden. Diese Sicherstellung findet aber bei der einen wie bei der andern Sorte von ausländischen Creditpapieren nur dann statt, wenn sie nicht vindicirt werden können. Dieser aus der Möglichkeit und Nothwendigkeit entnommene Grund steht mir wenigstens weit höher, als eine Symmetrie im Gesetzbau. Aber gäbe es eine solche auch wirklich, so wäre doch nicht einmal durch das Aufgeben jenes in §. 6 des Entwurfs enthaltenen Satzes eine Symmetrie hier hergestellt. Denn Wechsel und Anweisungen auf Inhaber gestellt, welche nach dem Gesetze der Vindication nicht unterliegen sollen, sind auch nichts Anderes, als Privatcreditpapiere. Soll nun die Symmetrie darin bestehen, daß öffentliche Creditpapiere nicht vindicirt werden, die Privatcreditpapiere aber der Vindication unterliegen sollen, so ist offenbar keine Symmetrie vorhanden, so lange Wechsel und Anweisungen au porteur von der Vindication ausgeschlossen sind. Was die Fälle anlangt, die im Berichte angeführt sind, und durch welche gezeigt worden ist, daß der Inländer durch Aufgeben des Satzes b. in Schaden versetzt werden kann, so sind sie nicht widerlegt worden. Die Fälle kommen dreierlei Art, wo die Frage über Vindicabilität solcher ausländischer Privatcreditpapiere entsteht. Entweder concurrirt ein Ausländer mit einem Ausländer, oder ein Sachse mit einem Sachsen, oder ein Ausländer mit einem Sachsen. Der erste Fall, wo Ausländer gegen Ausländer streitet, kommt hier nicht in Betrachtung. Der von dem Königl. Herrn Commissar erwähnte Fall, wenn Sachse gegen Sachsen streitet, kann nichts entscheiden, denn hier steht Inländer gegen Inländer und jedenfalls, es mag die frühere oder die spätere Ansicht der Regierung eintreten, muß einer von beiden den Verlust erleiden. Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn ein Sachse mit einem Ausländer in dem im Berichte angegebenen Falle concurrirt; denn in diesem Falle würde unwidersprechlich der Inländer gegen den Ausländer im Nachtheil stehen; der Sachse würde dem Ausländer, giebt man den Satz b. auf, das Papier unentgeltlich herausgeben müssen, während der Ausländer in ganz gleichem Falle von seinem Gericht von der Herausgabe des Papiers an den Sachsen freigesprochen wird. Aus diesem Grunde also muß ich wünschen, daß die Kammer bei der Ansicht der Deputation beharre; eine Ansicht, die von den in ihrer Mitte befindlichen des Handels kundigen Männern dringend empfohlen wird. Daß bei Rechtsstreitigkeiten Fälle vorkommen, wo man auf das ausländische Gesetz zurückkehren und dasselbe anwenden muß, ist sehr wahr; dies spricht aber für die Meinung der Deputation, denn sie will eben das ausländische Recht hier angewendet wissen. Natürlich muß dann der Beweis des ausländischen Rechts geführt werden, wie in jedem andern Falle, wo das ausländische Gesetz angewendet wird. Aber diese Nothwendigkeit des Beweises kann die Zulässigkeit desselben nicht aufheben. Ich sehe darin kein Unglück, wenn ein solcher Beweis gegeben wird, halte es aber für ein großes Glück, wenn durch Beibehaltung der früher §. 6 des Entwurfs gegebenen Bestimmung Verluste von unsern Mitbürgern abgewendet werden.